

Auf der Grundlage der gemeinsamen Festlegung zwischen mir und dem Leiter der Abteilung Finanzen im MfS zur "Regelung der Verpflegungsversorgung für Verhaftete und Strafgefangene in den Untersuchungshaftanstalten und Strafgefangenenarbeitskommandos des MfS" wird ab 1.1.1988 für alle Abteilungen der Linie XIV die Verpflegungsnorm für Verhaftete und Strafgefangene einheitlich um eine Mark - von 2,40 M auf 3,40 M - angehoben.

Damit kann dem Recht Verhafteter und Strafgefangener auf eine ernährungsphysiologische vollwertige Gemeinschaftsverpflegung noch wirksamer entsprochen werden.

Eure Hinweise und die Ergebnisse der Kontrollen der aufsichtsführenden Staatsanwälte haben zu der Entscheidung geführt, die Verpflegungsnorm für Verhaftete und Strafgefangene nicht mehr an die Grundsätze der Ordnung Nr. 103/77 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei zu binden.